

Aktualisierung der Verordnungen

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat die am 9. August 2020 ausgelaufenen Landesverordnungen bis zum 30. August verlängert. Hier eine Zusammenfassung (Quelle: NDR)

Generell gilt ...

- ... das Abstandsgebot: **Menschen müssen untereinander 1,50 Meter Mindestabstand im privaten Raum und in der Öffentlichkeit halten**, sofern dies möglich ist und keine Barriere die Virenübertragung verhindert. Bei den erlaubten privaten Treffen (bis zu zehn Teilnehmer oder Teilnehmer aus maximal zwei Haushalten) gilt diese Regel nicht.
- ..., dass Regeln zur **Husten- und Nieshygiene** und die aktuellen Hygiene-Empfehlungen und Hinweise zur Viruseindämmung der zuständigen öffentlichen Stellen zu befolgen sind.

Erlaubt ...

... ist es seit dem 20. Juli ...

... Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze wie Familienfeiern, Geburtstagsfeiern, Empfänge, Führungen oder Exkursionen mit bis zu 150 außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume durchzuführen. Das gilt auch für **Veranstaltungen im privaten Wohnraum**. Der Gastgeber muss eine Einladung aussprechen. Die Kontaktdaten müssen erfasst und für vier Wochen aufbewahrt werden. Normalerweise müssen nur offene Versammlungen unter freiem Himmel angemeldet werden - nun gilt diese Pflicht auch für nichtöffentliche Versammlungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen. Die Behörden dürfen, wenn sie Zweifel am Infektionsschutz haben, Versammlungen beschränken oder verbieten. Sie dürfen aber ausnahmsweise auch größere Versammlungen genehmigen.

Es sind Versammlungen mit bis zu 500 Teilnehmern erlaubt. In geschlossenen Räumen darf die Teilnehmerzahl von 250 Menschen nicht überschritten werden. Die Regel gilt für alle öffentlichen Versammlungen und nichtöffentlichen Versammlungen.

Die Einhaltung des Abstandsgebots muss möglich sein, bei Versammlungen in geschlossenen Räumen muss ein Hygienekonzept erstellt und die Kontaktdaten der Teilnehmer erfasst werden.

- ... **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter** wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater oder Kinovorführungen mit bis zu 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 250 Personen innerhalb geschlossener Räume durchzuführen. Gemeint sind Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen. Die Kontaktdaten der Teilnehmer müssen erfasst werden.
- ... **Sport in geschlossenen Räumen** - unter Auflagen - zu betreiben.
- ... **alle Sportarten im Freien** in den dazugehörigen Anlagen wieder auszuüben - auch in Gruppen
- ... **Freizeiteinrichtungen** zu öffnen. **Freizeitaktivitäten** in geschlossenen Räumen dürfen Veranstalter nur mit einem Hygienekonzept anbieten und müssen darüber hinaus die Kontaktdaten der Besucher erheben.
- ... **Jugendtreffs** unter bestimmten Bedingungen zu öffnen.

Verboten...

- ... ist das **Betreten eines Geschäfts oder von Bus und Bahn ohne Mund-Nasen-Bedeckung**: Seit dem 29. April besteht die Maskenpflicht. Von der Tragepflicht ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Masken mit Ausatemventil sind seit dem 8. Juni ausdrücklich nicht erlaubt.
- ... ist es, bei Veranstaltungen **zu tanzen**.